

Ausgewählte Antworten der Deutschen Kreditwirtschaft zu SEPA-Implementierungsfragen werden im Folgenden durch die van den Berg AG kommentiert. (Stand 25.07.2012)

Frage 1.3: Welche Zahlungsarten sind von der SEPA-Migrationsverordnung (EU-VO Nr. 260 / 2012) betroffen?

Antwort: Zahlungen mit Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb der EU-/EWR-Staaten sind von der Migration ab 1. Februar 2014 betroffen.

Kommentar: Eilüberweisungen sind von der EU-Verordnung nicht betroffen.

Frage 2.2: Sind die EPC-Regelwerke für Endnutzer (Kunden) verbindlich?

Antwort: Nein. Die EPC-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern (Banken und Sparkassen) im Interbankenbereich. Die im Kunde-Bank-Verhältnis angebotenen Zahlungsverkehrsprodukte sind bankindividuelle Angebote. Die entsprechend geltenden Rechte und Pflichten werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeweils geltenden Kundenbedingungen der kontoführenden Bank / Sparkasse geregelt. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den EPC-Regelwerken werden in diesen Kundenbedingungen abgebildet.

Kommentar: Das EPC-Regelwerk regelt durchaus auch die Rechte und Pflichten der Kunde-Bank-Beziehung. Die Banken haben sich verpflichtet, diese Rechte und Pflichten durch das oben angegebene Vertragswerk an ihre Kunden vollständig weiterzugeben. Nur so ist sichergestellt, dass die SEPA-Verfahren auch grenzüberschreitend funktionieren.

Bei der Umsetzung durch die Deutsche Kreditwirtschaft ergeben sich eine Reihe von Inkonsistenzen und Regelungslücken. [Nähere Informationen finden Sie hier.](#)

Frage 4.3: Muss die Vorabankündigung das Fälligkeitsdatum der Zahlung enthalten?

Antwort: Ja.

Frage 4.6: Muss die Vorabankündigung den genauen Betrag enthalten?

Antwort: Ja.

Frage 4.1: Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung autorisiert?

Antwort: Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

Kommentar: Durch die Vorabankündigung wird der Zahlungspflichtige in die Lage versetzt, auf seinem Konto für Deckung zu sorgen. Dafür werden die Angaben von Betrag und Fälligkeitstermin benötigt. Kommt es aufgrund einer fehlenden Vorabankündigung zu einer Rückgabe, so trägt der Lastschrifteinreicher die Kosten. Aufgrund des Fehlers des Lastschrifteinreichers, gerät der Zahlungspflichtige nicht in Verzug und kann ihm entstehende Kosten weiterbelasten. Der Lastschrifteinreicher muss darüber hinaus bei den Folgeprozessen einer Rückgabe unterscheiden, ob eine Vorabankündigung erfolgte oder nicht.

Frage 4.8: Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?
Antwort: Die Vorabankündigung muss die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz enthalten.
Kommentar: Der Zahlungspflichtige benötigt in der Regel auch die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz, um die Einlösung der Lastschrift durch seine Bank zu verhindern.

Frage 4.12: Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll? Falls im Mandat beispielsweise „Herr und Frau Müller“ als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch „Herr und Frau Müller“ gesondert zu benachrichtigen?
Antwort: Die Vorabankündigung geht an den/ die im Mandat genannten Kontoinhaber/ Vertragspartner.
Kommentar: Aus der Antwort geht nicht hervor, wie bei abweichenden Postanschriften der Kontoinhaber vorzugehen ist, denn die Mandate enthalten in der Regel nur die Möglichkeit, eine Anschrift anzugeben.

Frage 4.13: Der volljährige Enkel unterschreibt einen Kreditvertrag mit einem Ratenplan und seine Oma unterschreibt das zugehörige Mandat, damit vom Konto der Oma die Raten abgebucht werden. An wen muss die Pre-Notification geschickt werden: An den Enkel oder die Oma?
Antwort: Grundsätzlich ist die Vorabankündigung an den Kontoinhaber (hier die Oma) zu senden. In Ausnahmefällen (Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt) ist ersatzweise der Vertragspartner (hier der Enkel) zu informieren, mit der Bitte, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Hierdurch entstehende Vertragsstörungen (z. B. Rücklastschriften) und daraus resultierende Risiken fallen auf den Lastschrifteinreicher (Zahlungsempfänger) zurück.
Kommentar: Dabei ist zu beachten, dass ggf. die standardmäßig als Vorabankündigung genutzte Rechnung Angaben enthalten kann, die dem Datenschutz unterliegen oder die der Vertragspartner nicht an den Kontoinhaber weitergeben will. In diesem Fall muss eine separate Vorabankündigung erstellt werden.

Frage 4.4: Ist die Angabe des Fälligkeitsdatums auch als periodische Zeitangabe („Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 1. Arbeitstag eines Monats beginnend ab September 2011 abgebucht.“) oder muss das konkrete Kalenderdatum („Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 01.09.2011, 04.10.2011, 01.11.2011“) aufgeführt werden?
Antwort: Periodische Zeitangaben können genutzt werden
Kommentar: Die Lastschrift enthält ein konkretes Fälligkeitsdatum. Bei der Berechnung des Fälligkeitsdatums sind regionale und nationale Feiertage zu berücksichtigen, die für den Ort der Kontoführung des Zahlungspflichtigen gelten. Folgende Angaben dürften eher nicht zulässig sein: „Wir werden die fälligen Rundfunkgebühren ab dem 15.07.2012 von folgendem Konto abbuchen: ... Die Rundfunkgebühren von 53,94 EUR werden jeweils in der Mitte des Dreimonatszeitraums abgebucht.“ Offensichtlich ist der Dreimonatszeitraum nicht mit dem Quartalszeitraum identisch. Selbst wenn dies der Fall wäre, ist unklar, ob mit ‚der Mitte‘ des ersten Quartals der 14.2 oder 15.2 gemeint ist.

Frage 7.4: Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

Antwort: Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann.

Kommentar: Jede Kommunikation zwischen dem Debitor und dem Kreditor sollte in einer durch beide Parteien abgestimmten Form durchgeführt werden können.

An die Änderungen des Mandats dürfen keine rechtlich höheren Anforderungen gestellt werden, als an die Änderungen des Vertrags, der dem Mandat zu Grunde liegt.

Frage 8.3: Welche Mandatsversion ist für eine SEPA-Lastschrift gültig?

Antwort: Die Version, die zum Fälligkeitsdatum gültig ist.

Kommentar: Die Mandatsverwaltung muss deshalb in der Lage sein, mehrere Versionen eines Mandats zu verwalten. Dies gilt insbesondere auch für Versionen, die erst in der Zukunft gültig werden (Mandatsänderung zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt).

Frage 10.1: Wie erfolgt die „Migration“ von Abbuchungsaufträgen?

Antwort: Eine Migration von Abbuchungsaufträgen auf SEPA-Lastschriftmandate ist nicht möglich. Deshalb müssen sich Zahlungsempfänger und Zahler entweder auf die Nutzung des SEPA-Basis- oder des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens verständigen. Dabei ist ein entsprechendes Lastschriftmandat vom Zahler einzuholen.

Achtung: Nur Zahler, die nicht Verbraucher sind, dürfen das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen.

Das Abbuchungsauftragsverfahren wird zum 1. Februar 2014 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eingestellt.

- Banken und Sparkassen unterstützen die Kunden (Zahlungsempfänger bzw. Zahler) mittels Beratung und Information hinsichtlich einer notwendigen Entscheidung zur Wahl eines zukünftigen Lastschriftverfahrens
- Nutzer müssen vor Februar 2014 eine Einigung über eine neue Zahlungsart herbeigeführt haben.

Kommentar: Anlässlich der zweiten Anhörung zum SEPA-Begleitgesetz am 26.6.2012 vertraten BMF und BMJ die Ansicht, dass eine Migration der Abbuchungsaufträge in SEPA-Mandate auf Grund von §7 der EU-Verordnung möglich ist. Es wurde jedoch empfohlen, vertraglich (z.B. in Rahmen der AGB) für einen rechtsfesten Übergang zu sorgen.

Frage: 11.1 Was ist ein elektronisches Mandat?

Antwort: Diese Frage ist u. a. im Zusammenhang mit dem Umgang und der „Zulässigkeit von elektronischen Unterschriften bei Lastschriftmandaten“ zu betrachten.

Vorgaben hierzu erfolgen u. a. durch die Inhalte der EPC-Regelwerke, die in den Kundenbedingungen umgesetzt sind. Die EPC-Regelwerke erlauben folgende Lastschriftmandat-„Typen“: - papierhaftes Mandat,

- elektronisches Mandat („e-Mandate“ nach EPC-Regelwerk) – hierbei handelt es sich um ein über das Online-Banking authentifiziertes Mandat. Hierfür steht derzeit keine Infrastruktur in Europa zur Verfügung.
- elektronische Mandate, die mittels einer qualifizierten elektronischen Unterschrift / Signatur (QES) zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungspflichtigen authentifiziert werden (entsprechend der nationalen und europäischen Gesetzgebung zur Nutzung elektronischer Signaturen) .

Abzugrenzen davon ist die Aufbewahrung von Mandaten:

In Deutschland erfolgt zum Beispiel eine Aufbewahrung (Archivierung) in der gesetzlich vorgegebenen Form (Verweis auf „Schriftform“ § 126 BGB bzw. „Textform“ § 126d BGB), d. h. nicht zwingend im Original (vgl. hierzu auch die aktuellen „Bedingungen für den Lastschriftzug“ Nr. 4.4.3).

Kommentar: Die Rulebooks sprechen von einer sicheren Unterschrift und nicht von der qualifizierten elektronischen Unterschrift:

„A Mandate may exist as a paper document which is physically signed by the Debtor. Alternatively, it may be an electronic document which is created and signed in a secure electronic manner.“

In der Regel erfüllen heute die E-Banking-Verfahren der deutschen Banken / Sparkassen und auch das E-Mandat des EPC nicht die Anforderungen, die an eine qualifizierte elektronische Unterschrift gestellt werden.

Durch die restriktive Auslegung der Rulebooks durch die Deutsche Kreditwirtschaft werden an das Mandat höhere rechtliche Anforderungen gestellt, als an den zugrunde liegenden Vertrag, denn dieser kann rechtssicher im Internet oder per Telefon abgeschlossen werden.

Aus Sicht des Gesetzgebers steht SEPA voll im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und deren Ziel einer intelligenteren Wirtschaft, in der Wohlstand durch Innovation und eine effizientere Nutzung der verfügbaren Ressourcen geschaffen wird. Innovationen und Effizienz sind zu fördern und der Wettbewerb ist zu stärken.

Durch die Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft wird die Online-Lastschrift aus dem Markt gedrängt und der Wettbewerb wird geschwächt. Durch die Forderung nach einer qualifizierten elektronischen Unterschrift für elektronische Mandate – mit Ausnahme des E-Mandats des EPC – könnte eine Monopolstellung für das EPC-E-Mandat vorbereitet werden.

Es sollte folgende Vereinfachung in das EPC-Regelwerk und das Regelwerk der Deutschen Kreditwirtschaft aufgenommen werden:

„Ein Mandat kann ein Papierdokument sein, welches physikalisch durch den Debitor unterschrieben wird. Alternativ kann es ein elektronisches Dokument sein, welches nach dem gleichen Prinzip erstellt wird wie der Vertrag, der dem Mandat zugrunde liegt.“

Anlässlich der ersten Anhörung im Deutschen Bundestag zum SEPA-Begleitgesetz haben drei der fünf Fraktionen auf die Problematik der Online-Lastschrift hingewiesen:

Frank Schäffler (FDP):

„Gleichwohl bleiben Änderungen am Entwurf der Regierung zu überlegen und im folgenden Verfahren auf ihren Nutzen und mögliche Kosten abzuwägen. Eines dieser Probleme könnte für die Nutzung von Lastschriften im Internet entstehen. Es besteht die Gefahr, dass ab 2014 nur noch papiergebundene Lastschriftmandate erteilt werden können. Das beeinträchtigt den über das Internet stattfindenden Geschäftsverkehr, weil Verbraucher auf Kreditkarten und andere Zahlungsdienstleister ausweichen werden. Es kann sein, dass wir hier durch Aufweichung des Schriftformerfordernisses nachbessern müssen, um den Verbrauchern Wahlfreiheit zu erhalten.“

Harald Koch (DIE LINKE):

„Schließlich muss man sicherlich noch einmal genauer über spezielle SEPA-Lösungen für den Onlinehandel nachdenken.“

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Abschließend bleibt zu sagen, dass es einzelne Punkte gibt, die wir im Rahmen der Beratungen diskutieren müssen – als Stichwort sei die Frage nach einem internetfähigen SEPA-Lastschriftmandat zu nennen.

Frage 11.4: Eine Versicherung gestaltet das Mandat als Teil des Versicherungsantrags. Der Versicherungsantrag und das Mandat werden mit Hilfe eines Unterschriftenpad unterschrieben. Entsteht so ein gültiges Mandat?

Antwort: Nein, da es sich hierbei nicht um eine qualifizierte elektronische Unterschrift handelt.. .

Kommentar: Im Juli 2011 lautete die Antwort:

„Nein, ein Mandat ist papierhaft mit der händischen Unterschrift des Zahlungspflichtigen zu erteilen. Jedes Mandat muss eigenständig erteilt werden, d.h. mit einer separaten Unterschrift. Alternativ kann das E-Mandat verwendet werden, sobald dies angeboten wird. Zivilrechtlich sind in Deutschland auch E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich, aber die SEPA-Verfahrensbeschreibungen sehen lediglich papierhafte Mandate sowie E-Mandate vor.“

12.2 Kann ein Zahlungsempfänger abgemahnt werden, wenn er nicht autorisierte Lastschriften einreicht?

Antwort: Ein Zahlungsempfänger muss die Verpflichtungen aus der Inkassovereinbarung mit seinem Kreditinstitut erfüllen. Pflichtverletzungen können zur Auflösung des Vertragsverhältnisses führen, wenn der Zahlungsempfänger diese bewusst begeht.

Kommentar: Die Antwort geht nicht auf die Frage ein.

12.5 Ist das CAMT-Nachrichten-Format für den elektronischen Kontoauszug für SEPA-Zahlungen verbindlich?

Antwort: Nein. Die EU-Verordnung Nr. 260/2012 regelt nicht den technischen Bereich der Kontoführung, sondern Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften in Euro. Für Fragen wenden Sie sich daher bitte an Ihre kontoführende Bank / Sparkasse.

Soweit aus den Kontoumsätzen Zahlungstransaktionen in gebündelter Form übermittelt und in einer Summe im Kontoauszug ausgewiesen werden (DTI-Service), erhält der Kunde zukünftig Kontoinformationen in den technischen Formaten eines camt.54 (Anforderung EU-Verordnung 260/2012 Artikel 5 Absatz 1 d).

Folgende Kontoinformationen in den technischen Formaten existieren:

- camt.52 (MT 942) nicht von der Verordnung betroffen
- camt.53 (MT 940) nicht von der Verordnung betroffen
- camt.54 (DTI) von der Verordnung betroffen

Kommentar: Der MT940 ist dann von der Verordnung betroffen, wenn er zu den Zahlungstransaktionen die Kontoumsätze in gebündelter Form übermittelt, also Kontoumsätze von mehr als einer SEPA-Transaktion enthält.

Hier die Stellungnahme der EU-Kommission:

“Article 5 deals with the requirements for credit transfer and direct debit transactions and paragraph (1)(d) states that "they [PSPs] must ensure that where a PSU that is not a consumer or a microenterprise, initiates or receives individual credit transfers or individual direct debits which are not transmitted individually, but are bundled together for transmission, the message formats specified in point (1)(b) of the Annex are used." Point (1)(b) of the Annex determines that "The standard for message format referred to in Article 5(1)(b) and (d) must be the ISO 20022 XML standard."

Article 5 (1)(d) clearly refers to the initiation but also to the receipt of payments. Therefore, the interface PSU – PSP as well as the interface PSP – PSU are covered by this provision and in both cases the ISO 20022 XML format has to be used. Against this background, the ISO 20022 XML

standard is also mandatory for the account statement [CAMT (Cash Management) message] that refers to the PSP – PSU interface. Moreover, this interpretation is in line with the general idea of an "end to end" processing. Nevertheless, this does only apply, if the general requirements set out in Article 5 (1)(d) are met.

However, please note that the European Commission is responsible for the general interpretation of the provisions of the SEPA End-date Regulation, whereas a final decision on the interpretation of European legislation can obviously only be made by the European Court of Justice."

Frage 12.10: Ist eine Lastschrift mit einem falschen Sequence Type autorisiert?

Antwort: Grundsätzlich muss der angegebene Sequence Type und die Frequenz unter einem gegebenen SEPA-Lastschriftmandat in der richtigen Reihenfolge der Lastschrifteinzüge (FRST/RCUR/FNAL oder OOFF) angegeben werden. Fehlangaben können beispielsweise zur Nichteinlösung oder Verhinderung von Folgeinzügen führen.

Kommentar: Gleiches wird wohl auch für das Anzeigen von Mandatsänderungen gelten. Eine unsaubere SEPA-Implementierung (Vorabankündigung, Angabe des Sequence Type und Änderungsanzeige) können zu Rückweisungen und damit zu erhöhten Kosten führen. Konsequenzen wie Abmahnungen und der Ausschluss vom SEPA-Lastschriftverfahren könnten ebenfalls eintreten.